

Art. 124, Erl. 4 b; Art. 125, Erl.

Arbeiten für den Bau und die Unterhaltung der Wasserstraßen werden von den VEB Wasserstraßenbau Berlin und Magdeburg durchgeführt.

b) Für die Bewirtschaftung des Wasserdargebotes und den allgemeinen Hochwasserschutz ist das Amt für Wasserwirtschaft zuständig¹⁰, das zentrale Organ der staatlichen Verwaltung ist und dem Ministerrat untersteht (-> Erl. 9 zu Art. 91). Dem Amt sind die Wasserwirtschaftsdirektionen unterstellt¹¹. Sie sind zentralgeleitete Organe für Wasserwirtschaft in den großen Einzugsgebieten der Hauptwasserläufe. Weitere Untergliederungen sind die Oberflußmeisterbereiche und die Flußmeisterbereiche. Die Wasserwirtschaftsdirektionen sind für die Wasserwirtschaft und Verteilung des Wasserdargebotes innerhalb ihres Großeinzugsbereiches verantwortlich.

Artikel 125 Die Ordnung der Handelsschifffahrt und die Regelung des Seeverkehrs und der Seezeichen sind Aufgabe der Verwaltung der Republik.

Die Zonenrepublik ordnet und regelt nicht nur den Seeverkehr und die Handelsschifffahrt, sondern sie treibt auch Schifffahrt. Es bestehen der VEB Deutsche Seereederei für die Seeschifffahrt mit Gütern und der VEB Deutsche Binnenreederei, der alleiniger Frachtführer für den Gütertransport auf den Wasserstraßen ist¹, für die Binnenschifffahrt mit Gütern. Beide unterstehen der Hauptabteilung Schifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen. Für den Verkehr mit Personen dienen die beiden VEB Fahrgastschifffahrt Dresden und Berlin im Binnenverkehr und der VEB Fahrgastschifffahrt Stralsund im Seeverkehr. Die VEB Fahrgastschifffahrt Dresden und Berlin sind seit dem 1.1. 1960 dem Bezirk Dresden bzw. der Verwaltung des Ostsektors von Berlin unterstellt, der VEB Fahrgastschifffahrt Stralsund dem Bezirk Rostock². Ferner besteht ein VEB Deutscher Seemakler, der der Hauptabteilung Schifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen untersteht³.

10 Verordnung über das Statut des Amtes für Wasserwirtschaft vom 15. 10. 1959 (GBl. S. 807)

11 Anordnung über das Statut der Wasserwirtschaftsdirektionen vom 15. 10. 1959 (GBl. I S. 809)

1 § 25 Verordnung über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport - Transportverordnung (TVO) - vom 24. 8. 1961 (GBl. II S. 365)

2 Zweite Verordnung über die Verbesserung und Vereinfachung der Arbeitsweise und Organisation der Schifffahrt vom 28. 1. 1960 (GBl. I S. 130)

3 Verordnung über die Verbesserung der Arbeitsweise und Organisation der Schifffahrt vom 10. 4. 1958 (GBl. I S. 350)